

ZH_OBERGERICHT LF220106 vom 23. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF220106

FR: ZH_OBERGERICHT LF220106 du 23 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LF220106 del 23 maggio 2023

Erwägungen

E. 15

August 2012 E. 3.2. und dem zugrunde liegenden OGer ZH LF110060 vom 11. April 2022). In einem früheren Entscheid hielt es fest, ein Gemeinwesen müsse auf öffentlich-rechtlichem Weg vorgehen, wenn es den Gemeingebrauch einschränken oder aufheben wolle; stelle ein Grundstück allerdings Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen dar, so könne es wie ein Privater den strafrechtlichen Besitzschutz für sich in Anspruch nehmen (BGer 6P.12/2004 vom 6. April 2004 E. 2.2 und BGer 6B_116/2011 vom 18. Juli 2011 E. 3.3). Daraus folgernd hängt die Frage, ob bei einer im Privateigentum stehenden Strasse der Erlass eines (zivilrechtlichen) gerichtlichen Verbots möglich ist, einzig davon ab, ob diese dem Gemeingebrauch gewidmet wurde oder nicht (vgl. zur Form einer solchen Widmung im Kanton Zürich Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2013.00391 vom 6. März 2014 E. 4.2.). Erst wenn eine Privatstrasse zum Gemeingebrauch gewidmet – und damit unter die Herrschaft des öffentlichen Sachenrechts gestellt – wird, besteht kein Raum für ein privatrechtliches Verbot im Sinne von Art. 258 ZPO. Der Auffassung der Vorinstanz ist daher nicht zu folgen. Im Übrigen ist es nicht möglich, dass gestützt auf die Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV) als kantonales Recht der von Bundesrecht wegen zustehende Anspruch auf Erlass eines gerichtlichen Verbots durch ein Zivilgericht verweigert wird (vgl. dazu ausführlich KRAEMER, a.a.O., Rz. 13 f.). In diesem Zusammenhang ist schliesslich anzumerken, dass sich auch aus dem strafrechtlichen Leitentscheid BGE 148 IV 30 zur vorliegend relevanten Frage der Zuständigkeit von Zivilgerichten nichts ableiten lässt, zumal das Bundesgericht die Rechtmässigkeit des Fahr-, Abstell- und Parkverbots des gerichtlichen (allgemeinen) Verbots gar nicht zu prüfen hatte (BGE 148 IV 30 E. 1.3.2. i.f.; es prüfte lediglich, ob an den Randzeiten ein entgeltliches Parkierungsregime vom verfassungsberechtigten Gemeinwesen eingeführt werden dürfe;). 4.3. Zusammengefasst hätte die Vorinstanz auf das Gesuch der Gesuchstellerin um Erlass eines gerichtlichen Verbots eintreten müssen, nachdem unbestrittenmassen keine Zustimmung der Gesuchstellerin zur Widmung ihrer Parkplätze

- 7 - zum Gemeingebrauch vorgelegen hat. Der vorinstanzliche Entscheid ist folglich aufzuheben. 5. Da die Vorinstanz auf das Gesuch um Erlass eines gerichtlichen Verbots zu Unrecht nicht eingetreten ist und damit den materiellen Anspruch der Gesuchstellerin nicht geprüft hat, ist das Verfahren im Sinne von Art. 318 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 ZPO zurückzuweisen (vgl. REETZ, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, a.a.O., Art. 318 N 33). 6.1. Ist der Prozess zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen, so ist der angefochtene Entscheid auch hinsichtlich der Kostenfolgen aufzuheben und die Vorinstanz wird neu darüber zu befinden haben. 6.2. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens ist für das Berufungsverfahren keine Entscheidungsbühe zu erheben.

Eine aus der Staatskasse auszurichtende Parteientschädigung kommt – mangels gesetzlicher Grundlage – nur in ganz besonderen Fällen in Frage (vgl. BGE 140 III 385 E. 4.1 mit Verweis auf BGE 138 III 471 E. 7; BGE 139 III 475 E. 2.3). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.